



Die Kompetenz
in Sachen Qualität

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemein

- 1.1 Unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Unsere Verkäufe erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufsbedingungen, die auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem jeweiligen Käufer gelten. Unseren Verkaufsbedingungen entgegenstehenden oder davon abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.
- 1.3 Von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
- 1.4 Für Lieferverträge mit Nichtkaufleuten gilt lediglich die Regelung über den Eigentumsvorbehalt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Angebot

- 2.1 Die Bestellung des Käufers ist verbindlich. Wir sind berechtigt, die Bestellung des Käufers innerhalb einer Frist von vier Wochen anzunehmen.
- 2.2 Wir sind nicht verpflichtet, Widersprüche in der Bestellung aufzudecken.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Maßgebend sind die am Tag der Lieferung gültigen Preise.
- 3.2 Kostensteigerungen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere allgemeine Erhöhungen von Arbeits- und Materialkosten), berechtigen uns zu einer Preiserhöhung auf ein marktübliches Niveau, wenn die Lieferung mindestens vier Wochen nach Vertragsabschluß erfolgen soll sowie bei Dauerschuldverhältnissen. Umsatzsteueränderungen können eine Preisanpassung nachsichziehen.
- 3.3 Unsere Forderungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Ab Verzugsein tritt sind unsere Forderungen mit 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Dem Käufer ist jedoch der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder unser Schaden wesentlich niedriger ist.
- 3.4 Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so sind wir berechtigt, die Erbringung weiterer Leistungen auszuschließen oder von Vorkasse abhängig zu machen. Mit dem Zahlungsverzug werden alle bestehenden Forderungen fällig.
- 3.5 Sind Gegenansprüche oder Mängelrügen von uns nicht anerkannt, so kann der Käufer weder aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 3.6 Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.
- 3.7 Der Abzug von Skonto ist nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

- 3.8 Dem Käufer eingeräumte Rabatte sollen nur bei reibungsloser Geschäftsabwicklung gewährt werden. Sie entfallen deshalb, wenn
- über das Vermögen des Käufers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird
 - der Käufer die Forderung nicht innerhalb der ihm gesetzten Zahlungsfrist begleicht
 - zwischen dem Käufer und uns aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ein Rechtsstreit anhängig ist.
- 3.9 Wechsel und Schecks werden von uns nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen.

4. Lieferung und Lieferzeit

- 4.1 Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Lieferung frachtfrei an die Rampe des Kunden.
- 4.2 Die Ware reist auf Gefahr und Kosten des Käufers, auf den die Gefahr übergeht, sobald die Ware das Lieferwerk verlassen hat; die Auswahl des Transportweges ist unserem Ermessen überlassen; zu einer Transportversicherung sind wir nur auf Verlangen des Käufers und auf dessen Kosten verpflichtet. Die Lieferung erfolgt an die Adresse des Käufers; abweichende Abladestellen müssen vereinbart werden.
- 4.3 Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen ab Werk.
- 4.4 Die vereinbarten Lieferfristen gelten als ungefähr und vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 4.5 Lieferfristen verlängern sich bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, und zwar auch dann, wenn sie in unserem Werk oder bei einem Unterlieferanten eingetreten sind, um die Zeit der Dauer des Hindernisses. Insbesondere kommen in Frage: Betriebsstörung, rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen bei uns oder unseren Lieferanten, Verzögerung der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe. Der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen den vorgenannten Fällen und der Nachlieferung kann nicht verlangt werden.
- 4.6 Ist die Lieferung aus den in Ziffer 4.4 und 4.5 genannten Gründen auf unabsehbare Zeit nicht möglich, ohne daß dies von uns zu vertreten ist, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.7 Die Nichteinhaltung von Lieferterminen- und -fristen unter Berücksichtigung einer Verlängerung nach Ziffer 4.4 und 4.5 berechtigt den Käufer vorbehaltlich eines Rücktritts gemäß Ziffer 4.6 zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte erst dann, wenn er uns eine angemessene, mindestens sechs Arbeitstage betragende, Nachfrist gesetzt hat.
- 4.8 Etwaige Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzuges sind auf 10 % des Kaufpreises begrenzt, es sei denn, daß der Lieferverzug grob fahrlässig verursacht ist.

5. Gewährleistung

- 5.1 Unsere Gewährleistung richtet sich nach den nachfolgenden Regelungen. Die Ziffern 5.2 und 5.5 der nachstehenden Bestimmungen sind jedoch nicht anwendbar, wenn unser Kunde (oder ein Käufer unseres Kunden) den neu hergestellten Liefergegenstand an eine natürliche Person verkauft, bei der dieser Kaufvertrag nicht ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. In diesen Fällen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

- 5.2 Ist der Kauf ein beiderseitiges Handelsgeschäft, so ist der Käufer verpflichtet, die Ware umgehend nach Erhalt zu prüfen und uns hierbei festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Tagen, schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch zwei Tage danach, schriftlich mitzuteilen; ansonsten gilt die Ware als genehmigt.
- 5.3 Ist die Ware mit einem Mangel behaftet, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung entweder in Form der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache (Neuherstellung) berechtigt. Sind wir zur Nachbesserung/ Neuherstellung nicht bereit, nicht in der Lage, insbesondere bei Verzögerungen der Nacherfüllung über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder sind beide Arten der Nacherfüllung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden oder schlagen in sonstiger Weise fehl, so ist der Käufer, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder den Kaufpreis zu mindern (Minderung). Bei einem nur unerheblichen Mangel kommt ein Rücktritt nicht in Betracht.
- 5.4 Bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung der Ware, fehlerhafter Montage durch den Kunden oder von uns nicht beauftragte Dritte, natürlichen Verschleiß- und Abnutzungserscheinungen, Mängeln, die aufgrund der physikalischen Eigenschaft des Naturprodukts Holz entstehen sowie Mängeln, die durch Übertragung von Hitze im Bereich Elektro- und Gasgeräten, Einwirkungen von Wasserdampf, Eindringen von Wasser oder Schwaden, Schnitten oder Schlägen und Abweichungen in Farben auftreten, entstehen keine Gewährleistungsansprüche.
- 5.5 Für die Mängelfreiheit unserer Produkte leisten wir Gewähr für den Zeitraum von einem Jahr ab Lieferung.
- 5.6 Die Gewährleistung erstreckt sich nur auf von uns hergestellte Teile. Soweit es sich bei dem mangelhaften Gegenstand um ein Fremdprodukt handelt, sind wir berechtigt, unsere Sachmängelansprüche gegen unsere Vorlieferanten an den Käufer abzutreten und ihn auf die (gerichtliche) Inanspruchnahme unserer Vorlieferanten zu verweisen. Aus Absatz 5.3 und Ziffer 2. können wir erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Ansprüche gegen unsere Vorlieferanten trotz rechtzeitiger (gerichtlicher) Inanspruchnahme nicht durchsetzbar sind oder die Inanspruchnahme im Einzelfall unzumutbar ist.

6. Schadensersatz und Haftungsbegrenzung

- 6.1 Wir haften in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haften wir wegen der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes nach den gesetzlichen Bestimmungen für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache sowie bei von uns verschuldeten Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 6.2 Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 6.3 Bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre, soweit es nicht um Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder nach dem Produkthaftungsgesetz geht.

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen und Schadensersatzforderungen, aus der bestehenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer unser Eigentum. Bei Annahme von Wechseln oder Schecks gilt die Zahlung erst mit deren endgültiger Einlösung als geleistet.
- 7.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere Saldoforderung. Bereits bezahlte Ware bleibt unser Eigentum, solange wir noch irgendwelche Forderungen gegen den Käufer haben.
- 7.3 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder abgetretener Forderungen sind unzulässig. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Schaden.
- 7.4 Der Käufer nimmt unsere Vorbehaltsware in handelsübliche unentgeltliche Verwahrung. Er ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der in unserem Eigentum stehenden Ware verpflichtet. Der Käufer haftet bei Verlust der Ware für jedes Verschulden sowie für den zufälligen Untergang der Ware. Er hat die Ware auf seine Kosten zu unseren Gunsten in gebräuchlichem Umfang gegen alle Risiken (z.B. Feuer, Diebstahl, Wasser) zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 7.5 Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, zu verarbeiten oder einzubauen. Diese Befugnis endet mit dem Widerruf durch uns infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen. Der Käufer tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte zustehen, und zwar unabhängig davon, ob die von uns gelieferte Ware vom Käufer ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde. Wir nehmen die Abtretung an. Der Käufer bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, jedoch ohne dass wir daraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen. Erfolgt die Vermischung in einer Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt das ihm an dieser Sache zustehende Miteigentum.



Die Kompetenz
in Sachen Qualität

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig, und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an uns weiter.

- 7.6 In den Fällen des 7.5 ist der Käufer verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Käufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Schuldner, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum etc. auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie dem Drittschuldner die Abtretung offen zu legen.
- 7.7 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, hat er uns Zutritt zu der noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware zu gewähren, uns eine genaue Aufstellung über die Ware zu übersenden, die Ware auszusondern und an uns herauszugeben. Wir sind vom Käufer unwiderruflich zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigt. Die Kosten der Aussonderung und Rückholung trägt der Käufer.
- 7.8 Übersteigt der Wert der für die Lieferantin bestehenden Sicherheiten dessen sämtliche Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers oder eines durch unsere Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Lieferantin.
- 7.9 Wir sind berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt, insbesondere die Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware, ohne einen vorherigen Rücktritt vom jeweiligen Kaufvertrag geltend zu machen.

8. Firmenlogo, Zeichnungen, Klischees etc.

- 8.1 Firmenlogo, Zeichnungen, Klischees, Reproduktion oder sonstige Abbildungen unserer Modelle dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung in Zeitungen, Werbeprospekten usw. gezeigt oder anderweitig verwendet werden.

9. Sonstiges

- 9.1 Erfüllungsort für die Kaufpreiszahlung sowie für an Zahlungsstatt gegebene Wechsel und Schecks ist Löhne.
- 9.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zwischen uns und Vollkaufleuten sowie zwischen uns und Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach dem Vertragsabschluß aus dem Geltungsbereich der Zivilprozeßordnung verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Gerichtsstand Bad Oeynhausen oder Bielefeld. Wir sind berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.
- 9.3 Die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (CISG).

01.04.2004 Nolte-Küchen GmbH & Co. KG, Löhne